

RS OGH 1985/10/1 4Ob97/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1985

Norm

BAG §17 Abs3

Rechtssatz

Aus der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers, beim Zustandekommen eines Lehrvertrages (rückwirkend) auch für die Dauer der Unterrichtszeit an der Berufsschule die Lehrlingsentschädigung fortzuzahlen (§ 17 Abs 3 BAG), kann keineswegs abgeleitet werden, daß er eine solche Zahlungspflicht auch für den Fall übernommen hat, daß die von ihm gesetzte Bedingung nicht eintreten und es daher bei einem "normalen Arbeitsverhältnis bleiben sollte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 97/84

Entscheidungstext OGH 01.10.1985 4 Ob 97/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0052833

Dokumentnummer

JJR_19851001_OGH0002_0040OB00097_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at